



## Vertragsverletzungsverfahren im Februar: wichtigste Beschlüsse

Brüssel, 12. Februar 2020

### Übersicht nach Politikfeldern

Die Europäische Kommission leitet regelmäßig rechtliche Schritte gegen Mitgliedstaaten ein, die ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachkommen. Mit diesen Verfahren, die verschiedene Sektoren und EU-Politikfelder betreffen, soll eine korrekte und vollständige Anwendung des EU-Rechts im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen gewährleistet werden.

Die wichtigsten Beschlüsse der Kommission werden im Folgenden nach Politikfeldern geordnet vorgestellt. Die Kommission hat zudem beschlossen, 76 Verfahren einzustellen, in denen die Probleme mit den Mitgliedstaaten gelöst wurden und keine weiteren Verfahrensschritte notwendig sind.

Für nähere Informationen über Vertragsverletzungsverfahren siehe [MEMO/12/12](#). Weitere Informationen zu allen gefassten Beschlüssen sind im [Register der Beschlüsse über Vertragsverletzungsverfahren](#) zu finden.

### 1. Umwelt

(Weitere Informationen: Viviane Loonela - tel.: + 32 229 66712, Tim McPhie – Tel.: + 32 229-58602, Ana Crespo Parrondo – Tel.: + 32 229-81325)

*Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union*

#### **Kommission verklagt ITALIEN wegen mangelhafter Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen**

Die Europäische Kommission verklagt **Italien** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, da das System des Zugangs zu genetischen Ressourcen aus Nicht-EU-Ländern als mangelhaft betrachtet wird. Aufgrund dieser Mängel können in Italien niedergelassene Unternehmen die Vorteile eines solchen Zugangs für Forschung, Produktion und Handel nicht in vollem Umfang nutzen. Nachdem Italien im Januar 2018 ein Aufforderungsschreiben der Kommission und im Januar 2019 eine mit Gründen versehene Stellungnahme zugestellt wurde, teilte es im Juli 2019 mit, welche zuständigen nationalen Behörden bezeichnet wurden. Allerdings hat Italien bis heute keine Rechtsvorschriften mitgeteilt, in denen Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften festgelegt sind. Die Kommission hat daher beschlossen, Italien vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen. Weitere Informationen hierzu in der vollständigen [Pressemitteilung](#).

*Aufforderungsschreiben*

#### **Wälder: Kommission fordert RUMÄNIEN auf, den illegalen Holzeinschlag zu unterbinden**

Die Kommission fordert **Rumänien** nachdrücklich auf, die [EU-Holzverordnung](#) ordnungsgemäß umzusetzen, die Holzwirtschaftsbetriebe daran hindert, Erzeugnisse aus illegal geschlagenem Holz herzustellen und in der EU in Verkehr zu bringen. Im Falle Rumäniens waren die nationalen Behörden nicht in der Lage, die Marktteilnehmer wirksam zu kontrollieren und angemessene Sanktionen zu verhängen. Aufgrund von Unstimmigkeiten in den nationalen Rechtsvorschriften können die rumänischen Behörden große Mengen an illegal geschlagenem Holz nicht kontrollieren. Darüber hinaus hat die Kommission festgestellt, dass die rumänischen Behörden Wälder bewirtschaften, unter anderem durch Genehmigung des Holzeinschlags, ohne zuvor die Auswirkungen auf geschützte Lebensräume gemäß der Habitat-Richtlinie und der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung zu bewerten. Zudem gibt es Mängel beim Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in den Waldbewirtschaftungsplänen. Die Kommission hat ferner festgestellt, dass durch den Verstoß gegen die Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie geschützte Waldlebensräume in geschützten Natura-2000-Gebieten verloren gegangen sind. Daher hat die Kommission heute beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an Rumänien zu richten, in dem sie dem Land eine Frist von einem Monat einräumt, um die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der von der Kommission festgestellten Mängel zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den rumänischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

## **Wasserqualität: Kommission fordert DEUTSCHLAND auf, seine Vorschriften zum Schutz von Oberflächengewässern vor Verschmutzung zu verbessern**

Die Kommission fordert **Deutschland** nachdrücklich auf, seine nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen in der durch die [Richtlinie 2013/39/EU](#) geänderten Fassung zu korrigieren. Mit der [Richtlinie 2008/105/EG](#) soll sichergestellt werden, dass die chemische Verschmutzung von Oberflächengewässern keine Gefahr für die aquatische Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellt. Die Kommission bei einer Überprüfung der Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie in den Mitgliedstaaten festgestellt, dass Deutschland die Richtlinie nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat. Sie richtet daher Aufforderungsschreiben an Deutschland. Das Land hat nun zwei Monate Zeit, um Stellung zu nehmen und seine Rechtsvorschriften anzupassen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den deutschen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

## **Umweltverträglichkeitsprüfungen: Kommission fordert ITALIEN zur Berichtigung seiner nationalen Vorschriften auf**

Die Kommission fordert **Italien** auf, seine Rechtsvorschriften mit der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ([Richtlinie 2011/92/EU](#)) in Einklang zu bringen. Die Richtlinie gewährleistet, dass die Umweltauswirkungen öffentlicher und privater Projekte vor deren Genehmigung bewertet werden. Im April 2014 wurden neue EU-Vorschriften ([Richtlinie 2014/52/EU](#)) erlassen, mit denen der Verwaltungsaufwand verringert, das Umweltschutzniveau verbessert und gleichzeitig die Entscheidungen über öffentliche und private Investitionen fundierter, besser vorhersehbar und nachhaltiger gemacht wurden. Die Mängel des italienischen Rechts betreffen unter anderem die Art und Weise der Konsultation der Öffentlichkeit, die Regeln für grenzüberschreitende Konsultationen bei in Italien vorgeschlagenen Projekten, die sich auf andere Mitgliedstaaten auswirken könnten, die Bereitstellung praktischer Informationen über den Zugang zur Justiz und die Systeme zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Kommission hat heute daher beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an Italien zu richten, in dem sie dem Land eine Frist von zwei Monaten einräumt, um Stellung zu nehmen und seine Rechtsvorschriften anzupassen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den italienischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

## **Luftqualität: Kommission fordert die NIEDERLANDE zur Berichtigung seiner nationalen Vorschriften für die Probenahme auf**

Die Kommission fordert die **Niederlande** nachdrücklich auf, ihre nationalen Vorschriften mit der [Richtlinie \(EU\) 2015/1480](#) der Kommission in Einklang zu bringen, mit der die Referenzmethoden, die Datenvalidierung und die Auswahl der Standorte der Probenahmestellen für die Beurteilung der Luftqualität verbessert wurden. Die neuen Vorschriften ermöglichen die bessere Überprüfung der Luftqualität. Außerdem lässt sich nunmehr leichter bewerten, ob ein Mitgliedstaat die Luftqualitätsnormen einhält. Die festgestellten Mängel reichen von der mangelhaften Auflistung aller Anforderungen an die Messung bestimmter Schadstoffe über fehlende Anforderungen an den Standort der Probenahmestellen bis hin zur Anwendung falscher Probenahme- und Analysemethoden. Daher hat die Kommission heute beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an die Niederlande zu richten, in dem sie dem Land eine Frist von zwei Monaten einräumt, um Stellung zu nehmen und seine Rechtsvorschriften anzupassen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den niederländischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

## **Luftverschmutzung: Kommission fordert RUMÄNIEN, GRIECHENLAND und MALTA auf, nationale Luftreinhalteprogramme zu verabschieden**

Die Kommission fordert **Rumänien, Griechenland und Malta** nachdrücklich auf, ihre ersten nationalen Luftreinhalteprogramme anzunehmen und sie der Kommission gemäß der [Richtlinie \(EU\) 2016/2284](#) über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe mitzuteilen. Gemäß dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Programme zur Begrenzung ihrer jährlichen Emissionen zu erstellen, zu verabschieden und durchzuführen. Die Richtlinie zielt darauf ab, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das nicht zu signifikanten negativen Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führt. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission bis zum 1. April 2019 ihr erstes nationales Luftreinhalteprogramm übermittelt haben. Trotz früherer Mahnungen sind Griechenland, Malta und Rumänien ihren Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen. Die Kommission hat daher beschlossen, ein Aufforderungsschreiben zu übermitteln, in dem sie den Ländern eine Frist von zwei Monaten einräumt, um Stellung zu nehmen und ihre Programme zu verabschieden und mitzuteilen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den rumänischen, griechischen und maltesischen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

*Mit Gründen versehene Stellungnahmen*

## **Naturschutz: Kommission fordert DEUTSCHLAND auf, die Habitat-Richtlinie ordnungsgemäß**

## **umzusetzen**

Die Europäische Kommission fordert **Deutschland** nachdrücklich auf, seinen Verpflichtungen aus der [Richtlinie 92/43/EWG des Rates](#) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten müssen besondere Schutzgebiete mit spezifischen Erhaltungszielen und den entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen ausweisen, um einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Arten und Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Frist für die Vollendung dieser Maßnahmen für alle Gebiete in Deutschland ist in einigen Fällen vor mehr als zehn Jahren abgelaufen. Daher übermittelte die Kommission 2015 ein Aufforderungsschreiben und 2019 nach langwierigen Gesprächen mit dem Mitgliedstaat ein ergänzendes Aufforderungsschreiben. Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4606 Natura-2000-Gebieten, in allen Bundesländern und auf Bundesebene, eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass Deutschland es versäumt hat, dafür zu sorgen, dass die Behörden in sechs Bundesländern Managementpläne aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weiterleiten. Das Land hat nun zwei Monate Zeit, um zu reagieren. Kommt Deutschland der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

## **Luftqualität: Kommission fordert GRIECHENLAND auf, seine Bevölkerung vor Luftverschmutzung zu schützen**

Die Kommission fordert **Griechenland** auf, die Anforderungen der [Richtlinie 2008/50/EG](#) über Luftqualität und saubere Luft für Europa einzuhalten. Das nationale System sollte zuverlässige Messungen, die Information der Öffentlichkeit und die Berichterstattung über die Schwere der Luftverschmutzung sowie über die Unwirksamkeit bestimmter Maßnahmen zur Eindämmung dieser Verschmutzung gewährleisten. Im vorliegenden Fall hat Griechenland keine Daten über die Lage in seinem Hoheitsgebiet in bestimmten Jahren offengelegt. Das Land konnte ferner keine Daten darüber vorlegen, wo die höchsten Stickstoffdioxidkonzentrationen (NO<sub>2</sub>) auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt ausgesetzt ist. Dies ist auf die falsche und unzureichende Positionierung der Probenahmestellen in bestimmten Gemeinden zurückzuführen. Zudem waren die von Griechenland getroffenen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Verringerung der NO<sub>2</sub>-Belastung im Ballungsraum Athen, die seit 2010 über dem Höchstwert liegt, unzureichend. Im Januar 2019 war ein Aufforderungsschreiben übermittelt worden. Da das Land seinen Verpflichtungen immer noch nicht nachgekommen ist, übermittelt die Kommission nun eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Griechenland hat zwei Monate Zeit, um zu antworten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems zur Überwachung der Luftverschmutzung zu gewährleisten. Kommt das Land der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

## **Luftqualität: Kommission fordert PORTUGAL auf, seine Bevölkerung vor Luftverschmutzung zu schützen**

Die Kommission fordert **Portugal** auf, die Anforderungen der [Richtlinie 2008/50/EG](#) über Luftqualität und saubere Luft für Europa einzuhalten. Das nationale System sollte zuverlässige Messungen, die Information der Öffentlichkeit und die Berichterstattung über die Schwere der Luftverschmutzung gewährleisten. Die Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) werden in mehreren Gebieten überschritten; Berichte zeigen, dass die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Luftverschmutzung so schnell wie möglich zu verringern und unter Kontrolle zu halten, nicht wirksam sind. Da das Land seinen Verpflichtungen immer noch nicht nachgekommen ist, übermittelt die Kommission nun eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Portugal hat zwei Monate Zeit, um zu antworten und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems zur Überwachung der Luftverschmutzung zu gewährleisten. Kommt das Land der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

## **Abfall: Kommission fordert RUMÄNIEN und SCHWEDEN zur Einhaltung der EU-Vorschriften über das Recycling von Schiffen auf**

Die Kommission fordert **Rumänien** und **Schweden** nachdrücklich auf, ihrer Pflicht zur vollständigen Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften über das Recycling von Schiffen ([Verordnung \(EU\) Nr. 1257/2013](#)) nachzukommen. Die Verordnung soll das Recycling von Schiffen umweltfreundlicher und sicherer machen. Vor allem soll gewährleistet werden, dass Schiffe, die Flagge eines EU-Mitgliedstaats führen, auf sichere und umweltgerechte Weise recycelt werden. Es ist unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden, Verwaltungen und Kontaktpersonen benennen sowie nationale Rechtsvorschriften zur Durchsetzung dieser EU-Bestimmungen und der geltenden Sanktionen annehmen. Alle diese Verpflichtungen mussten bis zum 31. Dezember 2018 erfüllt werden. Die

Kommission hatte beiden Mitgliedstaaten im Juni 2019 ein Aufforderungsschreiben übermittelt, da die Länder ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen waren. Da dies noch immer nicht der Fall ist, hat die Kommission beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln. Rumänien und Schweden haben nun zwei Monate Zeit, um Abhilfe zu schaffen, indem sie die Behörden benennen und Sanktionen festlegen. Kommen die Länder der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

### **Kommunales Abwasser: Kommission fordert SPANIEN auf, seine Bevölkerung vor der Gewässerverschmutzung zu schützen**

Die Kommission fordert **Spanien** nachdrücklich auf, die Anforderungen der [Richtlinie 91/271/EWG](#) des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser einzuhalten. Die EU-Mitgliedstaaten müssen eine Zweitbehandlung aller Einleitungen aus Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnerwerten und eine Behandlung nach fortschrittlichem Verfahren für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten in ausgewiesenen empfindlichen Gebieten vorsehen. Die Zweitbehandlung ergänzt die Beseitigung fester Stoffe aus kommunalem Abwasser (sogenannte Erstbehandlung) durch Zerlegung der organischen Stoffe mithilfe von Bakterien. Manchmal ist eine weitergehende Behandlung (Drittbehandlung) erforderlich, um empfindliche Wasserumgebungen zu schützen. Bei der Drittbehandlung kann das behandelte Abwasser desinfiziert werden, um Badegewässer oder Muschelgewässer zu schützen. Außerdem können Phosphor oder Nitrate (Nährstoffe im Abwasser) entfernt werden, um Gewässer zu schützen, die von Eutrophierung bedroht sind. Die Untersuchungen der Kommission ergaben einen weitverbreiteten Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie vor allem in großen spanischen Gemeinden, weshalb im Dezember 2016 ein Aufforderungsschreiben versandt wurde. Eine fachliche Bewertung der Antworten Spaniens zeigt, dass nach wie vor in großem Umfang gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen wird, da 133 Gemeinden Abwasser in normale oder in empfindliche Gebiete einleiten. Trotz einiger Fortschritte ist in naher Zukunft nicht mit einer vollständigen Umsetzung zu rechnen. Die Kommission übermittelt daher eine mit Gründen versehene Stellungnahme und fordert Spanien auf, die Einhaltung der Vorschriften zu beschleunigen. Spanien hat zwei Monate, um zu antworten. Kommt das Land der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

## **2. Energie und Klima**

*(Weitere Informationen: Tim McPhie – Tel.: + 32 229-58602, Lynn Rietdorf – Tel.: +32 229-74959)*

### *Aufforderungsschreiben*

### **Energieeffizienz: Kommission fordert KROATIEN auf, seinen Berichterstattungspflichten über Energieeffizienzziele nachzukommen**

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen **Kroatien** einzuleiten, weil das Land seiner Verpflichtung, über die Fortschritte bei der Erreichung seiner nationalen Energieeffizienzziele Bericht zu erstatten, nicht nachgekommen ist.

Kroatien hat seinen gemäß der Energieeffizienzrichtlinie ([2012/27/EU](#)) zum 30. April 2019 fälligen jährlichen Fortschrittsbericht 2019 noch nicht vorgelegt. Ohne den Bericht kann die Europäische Kommission die Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Erreichen der Energieeffizienzziele der EU für 2020 weder für den jeweiligen Mitgliedstaat noch für die gesamte Union bewerten. Ein unvollständiges Bild verhindert außerdem, dass die Europäische Union ihre Strategien und Maßnahmen gegebenenfalls anpasst, um die gemeinsamen Energieeffizienzziele zu erreichen, die für unseren Kampf gegen den Klimawandel von wesentlicher Bedeutung sind. Reagiert Kroatien nicht binnen zwei Monaten, kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

### **Grundlegende Sicherheitsnormen: Kommission fordert POLEN zur Umsetzung der EU-Strahlenschutzvorschriften auf**

Die Kommission hat beschlossen, mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens an **Polen** ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, um das Land aufzufordern, die jüngste Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen ([Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates](#)) vollständig in nationales Recht umzusetzen. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis zum 6. Februar 2018 umzusetzen, aber Polen ist dieser Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen. Durch die Richtlinie zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen werden die Strahlenschutzvorschriften der EU aktualisiert und konsolidiert. Die Richtlinie legt grundlegende Sicherheitsnormen zum Schutz von Arbeitskräften, Bevölkerung und Patienten vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung fest. Sie enthält außerdem Bestimmungen hinsichtlich Notfallvorsorge und -reaktion, die nach dem Nuklearunfall von Fukushima verschärft wurden. Reagiert Polen nicht binnen zwei Monaten,

kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

*Mit Gründen versehene Stellungnahme*

### **Klimapolitik: Kommission fordert RUMÄNIEN nachdrücklich auf, nationale Maßnahmen zur Sanktionierung von Verstößen gegen die Verordnung über fluorierte Treibhausgase mitzuteilen**

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Rumänien** zu richten, weil das Land es versäumt hat, Maßnahmen zur Sanktionierung von Verstößen gegen die [Verordnung \(EU\) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase](#) zu erlassen. Bei fluorierten Treibhausgasen („F-Gasen“) handelt es sich um eine Gruppe von nicht natürlich vorkommenden Gasen, die in verschiedenen industriellen Anwendungen zum Einsatz kommen. Mit der Verordnung sollen die F-Gas-Emissionen in der EU bis 2030 um zwei Drittel verringert und somit der Kampf gegen den Klimawandel unterstützt werden. F-Gase haben eine große Auswirkung auf die globale Erderwärmung (bis zu 23 000 Mal stärker als CO<sub>2</sub>). Mit dem EU-Recht werden strenge Vorschriften über die Verwendung von fluorierten Gasen und die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, festgelegt. Nach den von den Mitgliedstaaten angenommenen Vorschriften sollten Sanktionen bis zum 1. Januar 2017 festgelegt und alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sein. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Möglichkeit, angemessene Sanktionen unter nationalem Recht zu verhängen, ist bei der Einhaltung der Verordnung und somit beim Kampf gegen den Klimawandel ein entscheidendes Element. Die Sanktionen sollen insbesondere den illegalen Handel mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen verhindern. Die Mitgliedstaaten hatten außerdem zugestimmt, der Kommission ihre nationalen Maßnahmen zu den Sanktionen bis zum 1. Januar 2017 mitzuteilen. Bislang hat die Kommission von Rumänien keine Mitteilung über nationale Maßnahmen zur Verhängung von Sanktionen erhalten. Daher hat die Kommission nun den zweiten Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet, indem sie Rumänien im Anschluss an das Aufforderungsschreiben von [Juli 2019](#) eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt. Rumänien hat nun zwei Monate Zeit, um der Kommission diese Maßnahmen mitzuteilen.

## **3. Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion**

(Weitere Informationen: Daniel Ferrie – Tel.: + 32 229-86500, Aikaterini Apostola – Tel. +32 229-87624)

*Aufforderungsschreiben*

### **Bekämpfung der Geldwäsche: Kommission fordert 8 Mitgliedstaaten zur Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie auf**

Die Kommission hat heute Aufforderungsschreiben an **Zypern, Ungarn, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien** und **Spanien** gerichtet, weil diese Länder ihr keine Maßnahmen zur Umsetzung der [5. Geldwäscherichtlinie](#) mitgeteilt haben. Die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche spielen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die jüngsten Geldwäscheskandale haben gezeigt, dass auf EU-Ebene strengere Vorschriften erforderlich sind. Gesetzeslücken in einem Mitgliedstaat wirken sich auf die EU insgesamt aus. Die EU-Vorschriften sollten daher wirksam umgesetzt und überwacht werden, um die Kriminalität zu bekämpfen und unser Finanzsystem zu schützen. Die 5. Geldwäscherichtlinie hätte bis zum 10. Januar 2020 von allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. Die Kommission bedauert, dass die betreffenden Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt haben, und fordert sie auf, dies aufgrund der Bedeutung der Vorschriften für das gemeinsame Interesse der EU umgehend nachzuholen. Ohne eine zufriedenstellende Antwort der Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten kann die Kommission beschließen, [mit Gründen versehene Stellungnahmen](#) zu übermitteln.

## **4. Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU**

(Weitere Informationen: Sonya Gospodinova – Tel.: + 32 229-66953, Federica Miccoli – Tel.: +32 229-58300)

*Mit Gründen versehene Stellungnahme*

### **Berufsqualifikationen: Kommission fordert PORTUGAL auf, die EU-Vorschriften über Berufsqualifikationen einzuhalten**

Die Kommission hat **Portugal** eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen seiner neuen Vorschriften übermittelt, die die erworbenen Rechte portugiesischer Ingenieure beschränken,

Architektenleistungen in Portugal und anderen Mitgliedstaaten zu erbringen. Durch die derzeitigen Vorschriften wird die Freizügigkeit von Ingenieuren, die die Bedingungen der neuen Vorschriften nicht erfüllen, eingeschränkt oder abgeschafft, da Ingenieure von Rechts wegen nicht länger Architekturleistungen in Portugal oder anderen Mitgliedstaaten erbringen dürfen. Portugal hat diese Beschränkungen darüber hinaus nicht begründet, obwohl der Grundsatz der erworbenen Rechte ein fundamentaler Rechtsgrundsatz ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass Portugal gegen die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ([Richtlinie 2005/36/EG](#), geändert durch die [Richtlinie 2013/55/EU](#)), sowie gegen die EU-Vorschriften zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer ([Artikel 45 AEUV](#)), die Niederlassungsfreiheit ([Artikel 49 AEUV](#)) und den freien Dienstleistungsverkehr ([Artikel 56 AEUV](#)) verstoßen hat. Portugal hat nun zwei Monate Zeit, um auf die Argumentation der Kommission zu antworten. Andernfalls kann die Kommission beschließen, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen **Portugal** zu erheben.

## 5. Mobilität und Verkehr

(Weitere Informationen: Stefan de Keersmaecker – Tel.: + 32 229-84680, Stephan Meder – Tel.: + 32 229-13917)

*Mit Gründen versehene Stellungnahme*

### **Straßenverkehr: Kommission fordert das VEREINIGTE KÖNIGREICH zur Einhaltung der Richtlinie über Straßenbenutzungsgebühren auf**

Die Europäische Kommission fordert das **Vereinigte Königreich** auf, alle Anforderungen der [Eurovignetten-Richtlinie \(1999/62/EG\)](#) über die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für schwere Nutzfahrzeuge zu erfüllen. Die Eurovignetten-Richtlinie legt fest, nach welchen Grundsätzen die Mitgliedstaaten jährliche Steuern, Maut- oder Benutzungsgebühren (Vignetten) für schwere Nutzfahrzeuge erheben sollen. Nach Ansicht der Kommission ist die vom Vereinigten Königreich 2014 eingeführte Abgabe für schwere Nutzfahrzeuge eine Steuer, die ausschließlich vom Mitgliedstaat der Zulassung erhoben werden kann. Die Kommission ist darüber hinaus der Auffassung, dass durch diese Abgabe ausländische Verkehrsunternehmer gegenüber inländischen benachteiligt werden. Letztere können bei der jährlichen Kfz-Steuer auf im Vereinigten Königreich zugelassene Fahrzeuge Ermäßigungen geltend machen und so die Abgabe ausgleichen. Das Vereinigte Königreich hat nun zwei Monate Zeit, um der Kommission die Umsetzungsmaßnahmen zu melden. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen. Gemäß dem Austrittsabkommen gilt das EU-Recht während des Übergangszeitraums weiterhin uneingeschränkt für das Vereinigte Königreich. Insbesondere unterliegt das Vereinigte Königreich weiterhin den Durchsetzungsmechanismen der EU, wie z. B. Vertragsverletzungsverfahren.

## 6. Steuern und Zollunion

(Weitere Informationen: Daniel Ferrie – Tel.: +32 229-86500, Nerea Artamendi Erro – Tel.: +32 229-90964)

*Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union*

### **Steuern: Kommission verklagt PORTUGAL vor dem Gerichtshof, weil es diskriminierende Rechtsvorschriften über die Kfz-Zulassungssteuer nicht geändert hat**

Die Kommission hat beschlossen, **Portugal** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, weil das Land es versäumt hat, seine Vorschriften für die Kfz-Zulassungssteuer für eingeführte Gebrauchtwagen zu ändern. Nach den EU-Vorschriften darf kein Mitgliedstaat auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten – weder unmittelbar oder mittelbar – höhere inländische Abgaben gleich welcher Art erheben, als gleichartige inländische Waren zu tragen haben. Die fraglichen portugiesischen Rechtsvorschriften berücksichtigen den Wertverlust von Pkw, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, nicht in vollem Umfang. Dies führt zu einer höheren Besteuerung dieser eingeführten Fahrzeuge im Vergleich zu gleichartigen inländischen Fahrzeugen, was nicht mit [Artikel 110 AEUV](#) vereinbar ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte bereits am 16. Juni 2016 ([Urteil in der Rechtssache C-200/15](#)) festgestellt, dass eine frühere Version dieser Steuer gegen das EU-Recht verstieß. Der Fall wird an den Gerichtshof verwiesen, da Portugal seine Rechtsvorschriften nach Übermittlung der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission nicht mit dem EU-Recht in Einklang gebracht hat. Weitere Informationen hierzu in der vollständigen [Pressemitteilung](#).

*Aufforderungsschreiben*

### **Steuern: Kommission fordert LETTLAND auf, diskriminierende Vorschriften für die Besteuerung von Pkw zu ändern**

Die Kommission hat heute beschlossen, **Lettland** ein Aufforderungsschreiben zu übermitteln, weil es in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Pkw, die von lettischen Gebietsansässigen genutzt werden, höher besteuert als in Lettland zugelassene Pkw. Nach lettischen Vorschriften müssen in Lettland ansässige Personen, die einen im Ausland zugelassenes Pkw führen, eine „Kraftfahrzeugsteuer“ entrichten, die wesentlich höher ist als die Kraftfahrzeugsteuer, die für im Land zugelassene Pkw gilt. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese lettische Rechtsvorschrift nicht mit den im Vertrag garantierten Freiheiten vereinbar ist (Artikel [21](#), [45](#), [49](#), [56](#) und [63](#) AEUV). Kommt Lettland der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission in dieser Sache eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

### **Steuern: Kommission fordert DEUTSCHLAND auf, Informationen über sogenannte Konsignationslagerregelungen auszutauschen**

Die Kommission hat beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an **Deutschland** zu richten, weil das Land nicht die schnellen Lösungen für die IT-Systeme im Mehrwertsteuerbereich umgesetzt hat, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Diese schnellen Lösungen betreffen insbesondere die Beförderung von Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen (sogenannte Konsignationslagerregelung). Das Konzept des Konsignationslagers bezieht sich auf einen Sachverhalt, bei dem zum Zeitpunkt der Beförderung der Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat der Lieferer bereits die Identität des Erwerbers kennt, an den diese Gegenstände zu einem späteren Zeitpunkt und nach ihrer Ankunft im Bestimmungsmitgliedstaat geliefert werden. Die MwSt-Vorschriften wurden vereinfacht, um zu vermeiden, dass sich der Lieferer nur aufgrund der in einem anderen Mitgliedstaat vorhandenen Lagerbestände dort für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen muss. Die Vereinfachung der Vorschriften bedeutet, dass die Mitgliedstaaten elektronische Informationen austauschen können, um Betrug zu vermeiden. Deutschland ist jedoch nicht bereit, solche Informationen bereitzustellen, und wird erst bis Ende 2021 die erforderliche technische Infrastruktur aufbauen. Dies wird die Betrugsbekämpfungsmöglichkeiten anderer Mitgliedstaaten beeinträchtigen und außerdem das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Deutschland verstößt somit gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ([Verordnung \(EU\) Nr. 904/2010](#)). Schafft Deutschland nicht binnen zwei Monaten Abhilfe, kann die Kommission den deutschen Behörden in dieser Sache eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

#### *Ergänzendes Aufforderungsschreiben*

### **Steuern: Die Kommission übermittelt MALTA ein ergänzendes Aufforderungsschreiben, weil es die Mehrwertsteuer auf Yachten nicht korrekt erhoben hat.**

Die Kommission hat beschlossen, ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an **Malta** zu richten, weil das Land eine falsche Methode zur Berechnung der Mehrwertsteuer auf die Vermietung von Yachten angewandt hat. Nach einem ersten Aufforderungsschreiben vom 8. März 2018 änderte Malta seine Rechtsvorschriften, um sie an die Anforderungen des EU-Rechts anzupassen. Diese neuen nationalen Vorschriften stehen jedoch noch immer nicht im Einklang mit dem EU-Recht. In den maltesischen Rechtsvorschriften wird derzeit eine entfernungsabhängige Methode angewandt, um die tatsächliche Nutzung und Verwendung einer Yacht außerhalb der EU zu berechnen. Nach den EU-Vorschriften ist eine solche Methode nicht zulässig; stattdessen ist eine zeitabhängige Methode zu verwenden. Die Kommission übermittelt Malta nun ein ergänzendes Aufforderungsschreiben, um die vollständige Einhaltung des EU-Rechts anzumahnen. Ohne eine zufriedenstellende Antwort innerhalb von zwei Monaten kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahmen an Malta zu richten.

INF/20/202

Kontakt für die Medien:

[Eric MAMER](#) (+32 2 299 40 73)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)